



Wein

ZWISCHEN
TRADITION
UND INNOVATION

Kurorte

Wege aus der Krise

14

Vollversammlung

Blick in die Staatsweingüter

46

HESSENSCHE WIRTSCHAFT

Urheber im Fokus: Wer Fotos, Musik oder Texte kopiert, muss auch nach dem neuen Urheberrecht noch einiges beachten. | Foto: Cebit



Fallen im Urheberrecht

Der Siegeszug des Internets und die Fortschritte der Unterhaltungselektronik haben es möglich gemacht, Texte, Musik und Videos fast grenzenlos zu nutzen und zu verbreiten. Doch die neue Freiheit führt zu zahllosen Verletzungen der Urheberrechte. In diesem Jahr ist der zweite Teil der großen Urheberrechtsreform in Kraft getreten, der einen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, der Geräteindustrie und der Nutzer schaffen soll. Was muss dabei beachtet werden?

Eine der umstrittensten Fragen war, ob Privatkopien von urheberrechtlich geschützten Werken zulässig sein sollen. Das hat der Gesetzgeber nun erlaubt – in Grenzen, für den privaten Gebrauch. Die Kopie darf nicht kommerziell und nur im privaten Kreis genutzt werden, etwa wenn man Lieder einer eigenen Original-CD auf den eigenen MP3-Player kopiert. Nicht kopiergeschützte Werke dürfen auch in digitaler Form für den privaten Zweck kopiert werden. Ist jedoch ein Kopierschutz angebracht, darf dieser auch für eine Privatkopie nicht geknackt werden. Grund: Es bleibt das Recht des Urhebers, sein geistiges Eigentum durch technische Maßnahmen zu schützen.

In welcher Anzahl Privatkopien angefertigt werden dürfen, ist nicht festgelegt; vor allem bei der digitalen Vervielfältigung dürfte sie sehr gering sein und unterhalb der oft genannten Zahl von sieben liegen. Zum Ausgleich für die Privatkopie, für die der Urheber keine unmittelbare Vergütung erhält, wird ihm eine pauschale Vergütung zugesprochen. Diese wird auf Geräte wie Scanner, CD- und MP3-Player erhoben, und auch auf Speichermedien wie CDs und DVDs – ein Teilbetrag des Verkaufspreises wird als Pauschalvergütung über die Verwertungsgesellschaften an den Urheber abgeführt. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Jahr neu geregelt worden. Zu-

vor waren die Vergütungssätze in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz vorgegeben, künftig müssen die Hersteller von Geräten und Speichermedien die Pauschalvergütung selbst mit den Verwertungsgesellschaften wie GEMA und VG Wort aushandeln, der Gesetzgeber gibt nur noch einen Rahmen vor.

Auch Landkarten unterliegen dem Urheberrecht

Besonders aufmerksam sollte man sein, wenn man sich Musik, Bilder, Filme oder andere urheberrechtlich geschützte Inhalte aus dem Internet herunterlädt. Nach dem neuen Urheberrecht ist bereits das Herunterladen von „offensichtlich rechtswidrig“ hergestellten oder rechtswidrig angebotenen Inhalten strafbar – mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Damit soll vor allem der illegale Download über so genannte Tauschbörsen erfasst werden. Um sich in der Angebotsvielfalt zurechtzufinden, hilft der gesunde Menschenverstand: Bei kostenlosen Downloads sollte man stets prüfen, ob es sich dabei um besondere Gratis-Angebote von legalen Anbietern oder Künstlern zu Werbezwecken handelt. Falls nicht klar ist, ob der Anbieter berechtigt ist, den Inhalt kostenfrei anzubieten: Finger weg.

Das Urheberrecht muss auch bei den Inhalten einer privaten Internetseite beachtet werden.

So sollte man keine fremden Inhalte kopieren, ohne vorher die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt zu haben. Dies lässt sich oft sehr schnell durch eine einfache Anfrage klären. Aus Beweisgründen sollte die Erlaubnis schriftlich erteilt werden. Auch Landkarten unterliegen dem Urheberrecht, ob gedruckt oder online veröffentlicht. Wer also eine Wegbeschreibung auf seinen Internetseiten veröffentlichen will oder auf Einladungskarten druckt, sollte dies ebenfalls nicht ohne die Erlaubnis des Verlags oder Urhebers tun. Als Alternative kann man aber auch selbst eine Skizze anfertigen, die bei entsprechender Originalität ihrerseits urheberrechtlich vor der Nutzung durch Dritte geschützt ist.

Neu erweitert sind die Rechte von öffentlichen Bibliotheken, Archiven oder Museen. Sie dürfen nun ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zugänglich machen und außerdem auch auf Bestellung Kopien von geschützten Werken anfertigen und versenden. Der E-Mail-Versand solcher Kopien ist jedoch nur gestattet, wenn der berechtigte Verlag nicht selbst ein eigenes Online-Angebot zum Abruf bereit hält.

Text: Monique Michel, anwalt.de services AG, Nürnberg
www.anwalt.de